

Stellungnahme der Bürgerinitiative „Rimsingen Lebenswert e.V.“ zur geplanten Erweiterung der Kiesabbaufäche des Niederrimsinger Baggersees

1. Auswirkungen der Flächenumwandlung

2. Technische Möglichkeiten zur weiteren Kiesförderung im See (ohne weiteren Flächenverbrauch)

1. Auswirkungen der Flächenumwandlung

Wir, die Mitglieder der Bürgerinitiative „Rimsingen Lebenswert e.V.“, haben größte Bedenken, dass die Erweiterung der Kiesabbaufäche des örtlichen Baggersees eine Vielzahl negativer Effekte nach sich ziehen wird.

Direkte Auswirkungen der Flächenumwandlung auf die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger

Einen direkten negativen Einfluss auf die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger sehen wir durch den Verlust der zwischen Baggersee und Industrieanlage liegenden Waldfläche. Diese stellt einen wichtigen Puffer hinsichtlich der Betriebsanlagen der Hermann Peter KG dar. Hierbei übernimmt der betroffene Waldabschnitt eine Staub-, Schall-, und Sichtschutzfunktion gegenüber den dahinter angesiedelten Industrieanlagen.

Im Umfeld intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen (v.a. Maismonokulturen) ist die betroffene Waldfläche eine Naherholungsinsel von großer lokaler Bedeutung (Erholungsfunktion).

Indirekte Auswirkungen der Flächenumwandlung auf den Naturschutz

In unmittelbarer Nähe zu dem Wanderkorridor der Wildkatze, dem Vorkommen von Haselmaus und seltenen Spechtarten, kommt der von der geplanten Erweiterung betroffenen Waldfläche eine wichtige Naturschutzfunktion zu. Sie dient dem direkt angrenzenden Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ als Donatorenfläche, d.h. mit ihr besteht kontinuierlicher faunistischer und floristischer Austausch zu Gunsten des Naturschutzgebietes (siehe Karte im Anhang).

Grundsätzlich ist die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes für das Gemeinwohl und im Rahmen der Umweltvorsorge von besonderer Bedeutung.

Bereits im Grundgesetz, Artikel 20A ist verankert:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen...“

Auch das Bundeswaldgesetz beginnt mit in diesem Sinn mit folgendem Wortlaut:

Der Wald ist ...“wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (BWaldG, § 1, Abs.1)“.

Konkrete Auswirkungen einer Flächenumwandlung

- Die geplanten Erweiterungen grenzen unmittelbar an einen Verbund von ausgewiesenen Schutzgebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) und würden somit in die Flora und Fauna der den Schutzgebieten vorgelagerten Pufferflächen eingreifen.
- A - Flächenerweiterung bedeutet Waldflächenverlust von insgesamt etwa 13,9 ha, davon ca. 11,9 ha in östlicher Ausrichtung (Niederrimsingen) – **der komplette verbleibende Rimsinger Wald in seiner jetzigen Gestalt würde von der Bildfläche verschwinden.**
- Infolge dessen würden auch **sämtliche Funktionen**, die der momentan noch bestehende Waldbestand erfüllt, **verlorengehen**:
 - Erholungsfunktion
 - Immissions- und Lärmschutz
 - Effektive Filterwirkung gegenüber Stäuben
 - Absorption und Streuung von Schalldruck (Absenkung des Lärmpegels)
 - Lokaler Klimaschutz (Ausgleich von Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen, Verbesserung kleinklimatischer Verhältnisse)
 - Sichtschutz (positive Gestaltung des Landschaftsbildes)
 - Nutzfunktion (nachwachsender und CO₂-neutraler Rohstoff)

Auch die in den geplanten Erweiterungsflächen liegenden **gesetzlich geschützte Waldbiotope** (Biotop-Nr. 279113154506 und 280113153301; eines im nördlichen Bereich, übergehend in das Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“, eines östlich des Sees) sind **unmittelbar betroffen**.

Die grüne „Pufferfläche“ mit all ihren o.g. Aufgaben würde im Zuge der geplanten Erweiterung der Abbaufäche verschwinden. Resultat wäre eine **massive Veränderung des gewohnten Landschaftsbildes – freie Sicht auf einen Industriebetrieb**.

Eine dem dann neuen Abbaugelbiet vorgelagerte Wiederaufforstungsmaßnahme, die evtl. im Rahmen der Eingriffsregelung zum Tragen käme, könnte die genannten Funktionen erst in mehreren Jahrzehnten wieder erfüllen.

Ein schonender und nachhaltiger Umgang mit Ressourcen und die Bewahrung vorhandener Waldgesellschaften für künftige Generationen muss gerade in dicht besiedelten Landstrichen wie der Oberrheinischen Tiefebene oberste Priorität haben und darf nicht leichtsinnig rein unternehmerischen Interessen geopfert werden.

Das Anpassen der Landschaft an allein wirtschaftliche Interessen ist mehr als fragwürdig. In diesem Zusammenhang sei auch auf die fortschreitenden Abbautätigkeiten im Steinbruch auf der Gemarkung Merdingen sowie auf eine dem Steinbruch gegenüberliegende Ab- und Umlagerungsdeponie hingewiesen. Auch dadurch wird in unmittelbarer Umgebung unseres Dorfes massiv in das Landschaftsbild eingegriffen.

Für die Niederrimsinger Bürger erweckt all dies den Anschein, als sei der Politik eine verträgliche Entwicklung des Landschaftsbildes unter Einbeziehung aller Interessen nachrangig und es ist zu hoffen, dass alle an dem bevorstehenden Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, mit der gebotenen Weitsicht ihre Stellungnahmen abgeben werden.

Es ist unabdingbar, dass mit den ohnehin nur begrenzt verfügbaren Ressourcen so schonend wie möglich umgegangen wird. Dies schließt auch den Erhalt und Schutz der Landschaft mit ein. Nicht zuletzt ist auch der Tourismus eine wichtige Einnahmequelle in der Region, der sensibel auf negative Veränderungen der Kulturlandschaft reagiert. Deswegen müssen bereits erschlossenen Lagerstätten (Kiesvorkommen) daher zuerst vollständig und unter Einsatz des aktuellen Stands der Technik entsprechenden Methoden ausgenutzt und abgebaut werden. Auch neue Fördermethoden müssen hierbei in Betracht gezogen werden.

Den nachhaltigen Umgang mit unserer Umwelt haben sich nahezu alle politischen Gruppierungen auf die Fahne geschrieben- durch entsprechendes Handeln lokaler Entscheidungsträger kann den Bürgern vor Ort gezeigt werden, dass es nicht nur bei leeren Worthülsen bleibt.

ANHANG:

BNatSchG

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

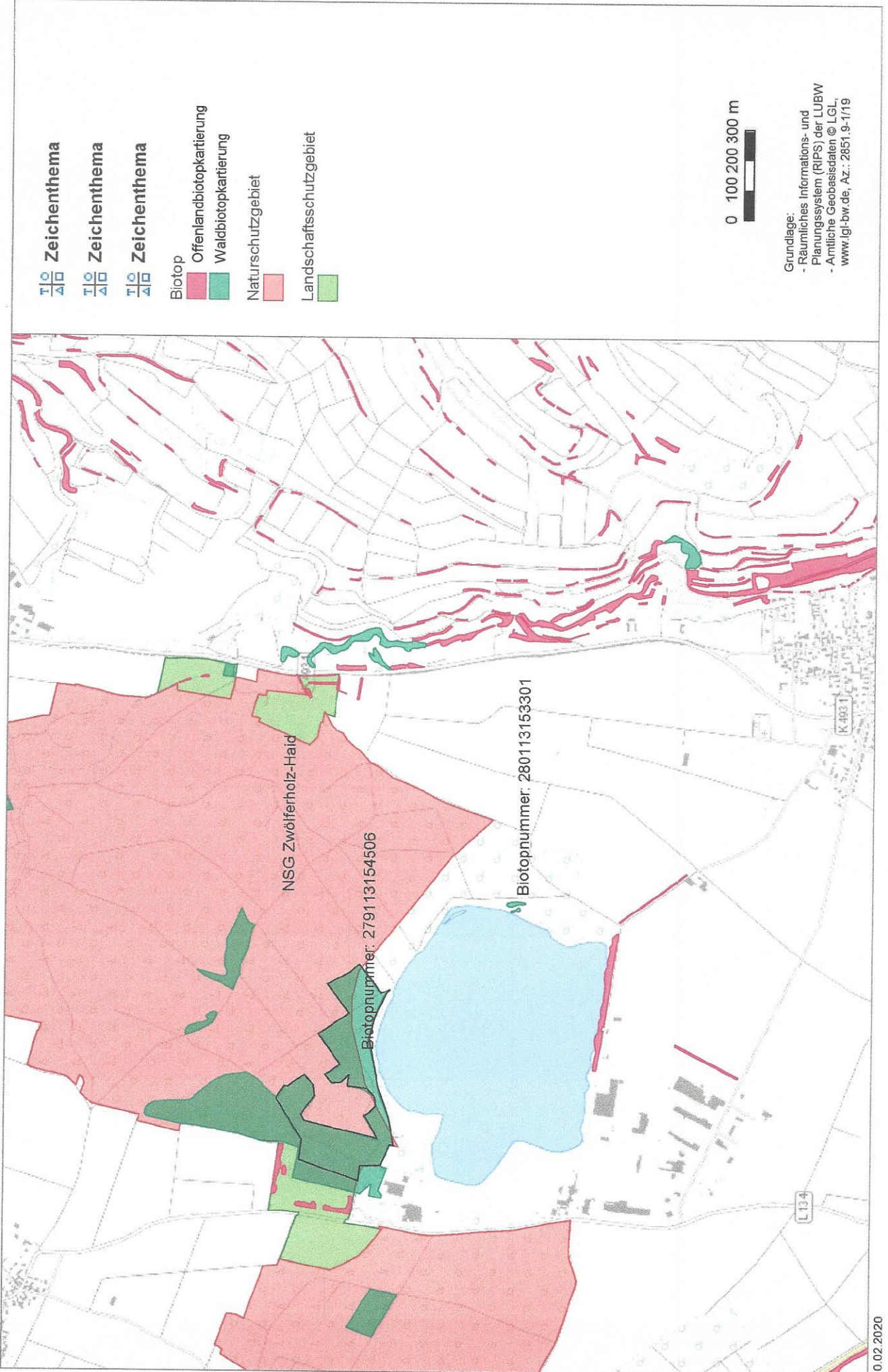
3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere
1. (...) Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; (...)

5) (...) Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

Karte Schutzgebiete – Übersicht (Quelle: LUBW)

Autor

Tobias Sommer
Dipl.Ing.(FH) Fortstwirtschaft



- Zeichenthema**
TLO Δ □
- Zeichenthema**
TLO Δ □
- Zeichenthema**
TLO Δ □
- Biotop**
- Offenlandbiotopkartierung
 - Waldbiotopkartierung
- Naturschutzgebiet**
- Landschaftsschutzgebiet**



Grundlage:
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19